



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Verordnung zum Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über Velowege
(VEG VWG)

vom 3. Dezember 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.110**
Geändert: 172.110 | 725.310
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 15 des Kantonalen Veloweggesetzes vom Datum (KVwG)

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (VEG VWG):

Art. 1 Aufhebung Velofahrverbot

¹ Falls Strassen, die mit einem allgemeinen Fahrverbot oder einem Velofahrverbot belegt sind, Teil des Netzes werden sollen, ist bei der Auflage auch anzuzeigen, dass diese Fahrverbote für Velos damit aufgehoben werden.

Art. 2 Art der Velowege

¹ Velowege für den Alltagsverkehr sind je nach ihrer Bedeutung im Verkehr und den örtlichen Verhältnissen als eigenständige, abgetrennte Infrastruktur, als kombinierter Rad-/Gehweg, als markierter Radstreifen oder im Mischverkehr zu führen.

² Routen für den Freizeitverkehr sollen möglichst abwechslungsreich sein, somit nicht nur über befestigte Strassen, sondern insbesondere auch abseits befestigter Strassen über Wiesen und Waldwege führen.

³ Velowege umfassen auch bedarfsgerechte Veloparkierungsanlagen.

Art. 3 Anforderungen an Ausbau und Unterhalt

¹ Velowege für den Alltag sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie in der Regel im Winter offengehalten werden können. Velowege entlang von Staatsstrassen sind auch im Winter offenzuhalten.

² Velowege für die Freizeit sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie unter Berücksichtigung des zeitlich, technisch und wirtschaftlich Möglichen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung bei angemessener Sorgfalt gefahrlos befahren werden können. Sie müssen im Winter nicht offengehalten werden.

³ Zu berücksichtigen sind die Anforderungen gemäss der Praxishilfe Velowegnetzplanung des Bundesamtes für Strassen ASTRA und der Velokonferenz Schweiz.

Art. 4 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton bezahlt an die Erstellung neuer Velowege von übergeordnetem Interesse Beiträge in der Höhe von 50 Prozent der Projektkosten.

² Anträge sind an die kantonale Fachstelle für Velowege zu richten und müssen eine detaillierte Beschreibung des Projekts, einen Kostenplan und einen Zeitplan enthalten.

³ Die Fachstelle prüft die Anträge und entscheidet über die Gewährung der Unterstützung und deren Höhe.

Art. 5 Aufgaben der Fachstelle

¹ Die kantonale Fachstelle für Velowege vollzieht die Aufgaben gemäss Veloweggesetz des Bundes und Kantonalem Veloweggesetz, sofern nicht die Bezirke oder Dritte für den Vollzug der Aufgaben zuständig sind.

² Die Fachstelle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Bereitstellung von Grundlagendaten;
- b) die Bereitstellung von Arbeitshilfen und Dokumentationen zum Veloverkehr;
- c) die Wissensvermittlung an und die Beratung von Bezirken und Dritten;

- d) die Wahrung weiterer Interessen des Veloverkehrs;
- e) die Prüfung von Anträgen auf Kantonsbeiträge.

Art. 6 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter gleichzeitiger Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege vom Datum in Kraft.

II.

1.

Änderung Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001:

Art. 2 Abs. 1

¹ Aufgaben Bau

d^{bis}) (neu) Veloweg

2.

Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VEG FWG) vom 17. Juni 1996:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern Fuss- und Wanderwege von den Bezirken auch für andere Benutzerkreise (Reiterinnen und Reiter) geöffnet werden, hat eine Abstimmung unter den Bezirken zu erfolgen. Die Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes bleibt vorbehalten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonalen Veloweggesetz vom ... am ... in Kraft.